

## **LESEFASSUNG**

Der Satzung des Amtes Oldenburg-Land über die Führung eines  
Grundstückseigentümerverzeichnisses  
(Liegenschaftskataster)

Die Vorliegende Form der Lesefassung dient lediglich der Information und erhebt keinen  
Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

---

## **Satzung**

des Amtes Oldenburg-Land über die Führung eines  
Grundstückseigentümerverzeichnisses  
(Liegenschaftskataster)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 02.04.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 159) – zuletzt geändert durch das  
Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 06.12.1991 (GVOBl. Schl.-H.  
S. 640) – in Verbindung mit § 24 a AO (GVOBl. Schl.-H. S. 209) wird nach Beschlussfassung  
des Amtsausschusses vom 02.12.1993 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Zweck des Grundstückseigentümerverzeichnisses**

Das Amt Oldenburg-Land führt zur Erfüllung eigener Aufgaben des Amtes und der  
amtsangehörigen Gemeinden Göhl, Gremersdorf, Großenbrode, Heringsdorf, Neukirchen und  
Wangels ein Grundstückseigentümerverzeichnis.  
Grundstückseigentümerverzeichnis.

### **§ 2**

#### **Inhalt des Grundstückseigentümerverzeichnisses**

Das Grundstückseigentümerverzeichnis enthält für jedes Grundstück in den Gemarkungen der  
amtsangehörigen Gemeinden folgende Angaben:

- Bezeichnung des Grundstückes
- Grundbuchblatt/Bestandblattnummer
- Flur- und Flurstücksbezeichnung
- Größe und Nutzungsart
- Eigentümerin/Eigentümer

### **§ 3**

#### **Aktualisierung des Grundstückseigentümerverzeichnisses**

Das Grundstückseigentümerverzeichnis wird aktualisiert aufgrund von

- Mitteilungen des Katasteramtes, des Grundbuchamtes und der unteren Bauaufsichtsbehörde und
- der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErIG

### **§ 4**

#### **Weiterverarbeitung von Daten**

Die Daten des Grundstückseigentümerverzeichnisses dürfen weiterverwendet werden für die Zwecke

- der Veranlagung zur Zweitwohnungssteuer und deren Kontrolle
- der Erhebung von Ausbaubeiträgen und deren Kontrolle
- der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und deren Kontrolle
- der Erhebung von Straßenreinigungsgebühren und deren Kontrolle
- der Erhebung von Kurabgabe und deren Kontrolle
- der Erhebung von Fremdenverkehrsabgabe und deren Kontrolle
- der Erhebung von Abwasseranschlussbeiträgen, -gebühren und –abgaben und deren Kontrolle
- der Erhebung von Wassergebühren und deren Kontrolle und
- der Erteilung bzw. Versagung von Sondernutzungserlaubnissen einschließlich der Erhebung von Gebühren und deren Kontrolle

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1994 in Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 08. Dezember 1993

Amt Oldenburg-Land

(L.S.)

- Klinckhamer -  
(Amtsvorsteher)

**Die Lesefassung berücksichtigt:**

<b>die</b>	<b>vom</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Umfang der Änderung</b>
Satzung	08.12.1993	01.01.1994	
1. Nachtragssatzung	25.10.2007	01.01.2008	§ 1